

2. Änderungssatzung vom (...) der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 aufgrund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 des Gesetzes über Brandschutz-, Hilfeleistungs- Katastrophenschutz NRW vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.2015 S. 886) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält neue folgende Fassung

Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitraum, in dem Fahrzeuge, Geräte und/oder Personal vom jeweiligen Standort (Feuerwehrhaus) abwesend sind (Einsatzzeit). Die Entgelte betragen im einzelnen:

je Feuerwehrangehöriger für die erste angefangene Stunde einschl. Wegezeit
15,00 Euro zzgl. MwSt

je Feuerwehrangehöriger für jede weitere angefangene Viertelstunde
3,75 Euro zzgl. MwSt

Fahrzeugkosten für die erste angefangene Stunde **51,00 Euro zzgl. MwSt**

Fahrzeugkosten für jede weitere angefangene Viertelstunde **12,75 Euro zzgl. MwSt**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom ... der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den (...)
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister